

Allgemeinverfügung

Zulassung einer Ausnahme zum Betrieb von Müllfahrzeugen im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Dem vom Abfallwirtschaftsbetrieb (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) beauftragten Entsorgungsunternehmen ist es künftig gestattet, **Müllsammelfahrzeuge** abweichend von § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV **werktags bereits ab 6:00 Uhr zu betreiben, wenn die voraussichtliche Tageshöchsttemperatur mindestens 30 Grad Celsius beträgt**. Grundlage ist eine Wettervorhersage des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Diese muss aktuell sein, d. h. sie darf längstens vom Donnerstag der Vorwoche stammen. Sie ist vom Entsorgungsunternehmen zu dokumentieren und dem Landratsamt Freudenstadt, unteren Immissionsschutzbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
2. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Landkreis Freudenstadt.
3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ([Öffentliche Bekanntmachungen | Landkreis Freudenstadt](#)) in Kraft.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 7 Abs. 2 S. 4 der 32. BImSchV. Danach kann von Amts wegen im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen nach dem Anhang zur Verordnung zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien

Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden.

Bei Müllsammelfahrzeuge handelt es sich Geräte/Maschinen im Sinne des § 7 der 32. BImSchV i. V. m. Nr. 47 des Anhangs zur 32. BImSchV.

Die Regelung betrifft Einzelfälle. Der ausnahmsweise frühere Betrieb von Müllsammelfahrzeugen wird vorliegend nicht generell, d. h. ohne weitere Voraussetzungen, zugelassen. Vielmehr ist die Zulässigkeit beschränkt auf solche Tage, an denen voraussichtlich mindestens 30 Grad Celsius erreicht werden. Grundlage ist eine aktuelle Wettervorhersage des Deutschen Wetterdienstes (DWD), um eine möglichst genaue und korrekte Prognose nutzen zu können. Im Übrigen ist zu erwarten, dass derartige Temperaturen insbesondere in den Monaten Juni bis August auftreten, sodass die weit überwiegende Zeit eines jeden Kalenderjahres von der Zulassung nicht betroffen ist.

Ohne Zulassung einer Ausnahme kann eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht ausgeschlossen werden. An besonders heißen Tagen besteht in den Mittags- und Nachmittagsstunden durch direkte Sonneneinstrahlung sowie Hitzebelastung ein Gesundheitsrisiko für das Personal des beauftragten Entsorgungsbetriebes. Ein vorübergehender Ausfall von Personal kann dazu führen, dass ganze Sammel-Touren entfallen.

Die Müllabfuhr ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und sorgt unmittelbar für den geordneten und zeitnahen Abtransport von Müll, um damit verbundenen Risiken wie Schädlingsbefall sowie Verbreitung und Übertragung von Krankheitserregern zu begegnen. Durch den Ausfall von Müllabfuhr-Touren wird dieses Risiko begünstigt.

Die Zulassung der Ausnahme ist somit zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich, da sie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht. Dem aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) resultierenden Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgend, unterliegen Ermessensentscheidungen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip der Geeignetheit, Erforderlichkeit sowie Angemessenheit und müssen mit dem Zweck der betroffenen Rechtsgrundlage vereinbar sein.

Angesichts der hohen rechtlichen Hürden für eine Ausnahmen wird auch weiterhin gewährleistet, dass die Bürger ausreichend geschützt sind und Geräte und Maschinen nicht außerhalb der zulässigen Zeiten betrieben werden. Die oben beschriebenen Folgen der sommerlichen Hitze machen die Zulassung der Ausnahme unabdingbar, um die ebenfalls oben beschriebenen Zustände gar nicht erst eintreten zu lassen.

Die Zulassung der Ausnahme ist geeignet, da sie den angestrebten Zweck zumindest fördert. Die Durchführung der Müllabfuhr in den besonders warmen Nachmittagsstunden kann durch einen früheren Beginn und dadurch ein früheres Ende umgangen werden. Der frühere Beginn ist nur aufgrund der Ausnahme möglich.

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn Sie unter allen geeigneten Maßnahmen diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Alternativ wäre es denkbar, dass mehr Personal sowie mehr Fahrzeuge eingesetzt werden um während der per Gesetz zulässigen Betriebszeiten die Müllabfuhr derart zu planen, dass in den Nachmittagsstunden keine Abfuhr zu erfolgen braucht. Hierdurch würden jedoch erhebliche Zusatzkosten entstehen, da Müllsammelfahrzeuge und das zugehörige Personal in der Summe große zusätzliche Kosten verursachen würden, die letztlich den Abfallgebührenzählern zur Last fallen würden. Hinzu käme, dass dieser Aufwand für lediglich einige wenige heiße Tage im Jahr zu leisten wäre und demnach unzumutbar ist.

Angesichts der engen Grenzen für einen Beginn um 6:00 Uhr ist die Ausnahme angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führt, der zum erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Vorliegend steht das Interesse der Bürger in den betroffenen Gebieten hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Müllabfuhr zurück.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Durch die bereits um 6:00 Uhr eintretenden Geräuschimmissionen ist es denkbar, dass im Einzelfall der Schlaf gestört wird. Ebenfalls auf Grundlage des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG umfasst das Recht auf körperliche Unversehrtheit die Vermeidung von Schädlingsbefall und Übertragung von Krankheitserregern, wozu es wie oben beschrieben kommen kann, wenn Müllabfuhr-Touren ausfallen.

Im Übrigen gilt die Ausnahme lediglich an besonders heißen Tagen, sodass sie nur für die Sommermonate relevant sein dürfte. An Werktagen ist zudem damit zu rechnen, dass viele Bürger aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule oder Ausbildung gegen 6:00 Uhr aufstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, erhoben werden.

Freudenstadt, 7. Juli 2026

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat